

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Schäffler, Florian Toncar, Jens Ackermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/12755 –**

Grundlagen alternativer „Bad Bank“-Konzepte

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung hat auf Anfrage der Bundestagsfraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 16/12002 „Bewertung der Reformvorschläge zum Finanzmarktstabilisierungsgesetz“ darauf hingewiesen, dass gegenwärtig eine exekutive Prüfung alternativer Konzepte zur Bilanzentlastung beziehungsweise Bilanzsäuberung von Kreditinstituten mit Unterstützung des Staates evaluiert werde.

1. Welche Institutionen des Bundes haben eigene oder externe Ressourcen für die Erarbeitung und/oder Prüfung alternativer Konzepte zur Bilanzentlastung beziehungsweise Bilanzsäuberung von Kreditinstituten mit Unterstützung des Staates aufgewendet?

Das Bundesministerium der Finanzen hat zur Unterstützung der eigenen Ressourcen externen Sachverstand hinzugezogen.

Die Deutsche Bundesbank war im Rahmen des genannten Beratungsvorhabens an der Diskussion um grundsätzliche Strategien zur Bilanzentlastung für Banken beteiligt. In diesem Zusammenhang wurde nach Auskunft der Deutschen Bundesbank keine externe juristische Person mit einer Erarbeitung und/oder Prüfung derartiger Konzepte beauftragt.

Die KfW Bankengruppe hat auf Bitten des Bundes eine Stellungnahme zu zwei Konzepten abgegeben. Nach Auskunft der KfW Bankengruppe wurden dabei keine externen Ressourcen in Anspruch genommen.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hatte für die Erarbeitung eines Bad-Bank-Modells und die Prüfung einzelner alternativer Vorschläge eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Nach Auskunft der BaFin wurden hierfür ausschließlich interne Ressourcen verwendet.

2. Sofern externe Ressourcen für die Erarbeitung und/oder Prüfung derartiger Konzepte hinzugezogen werden, welche juristischen Personen wurden zu welchem Zeitpunkt mit welchem Arbeitsauftrag durch welche Institution des Bundes beauftragt, welches Vergabeverfahren wurde hierfür aus welchem Grunde gewählt, welches Auftragsvolumen wurde jeweils bislang durch die Auftragnehmer fakturiert und welche Institution des Bundes trägt zu welchem Anteil diese Kosten?

Die Bundesregierung hat für diese Aufgaben als externe Berater die Firmen Lazard & Co. GmbH und Deloitte & Touche GmbH im Februar 2009 beauftragt. Für die Vergabe der Beratungsaufträge wurde entsprechend dem Auftragsgegenstand das Vergabeverfahren nach der Verdingungsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) „Freihändige Vergabe“ gewählt. Mit Blick auf das Auftragsvolumen ist die Bundesregierung auch im Verhältnis zum Deutschen Bundestag zur Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der beauftragten Unternehmen verpflichtet.

3. Welche Institution des Bundes ist federführend für die Erarbeitung und/oder Prüfung derartiger Konzepte verantwortlich?

Für Gesetzgebungsvorhaben, die den Finanzmarkt betreffen, ist federführend das Bundesministerium der Finanzen verantwortlich.

4. In welchem Umfang sind welche Bundesministerien in diesem Prozess der Erarbeitung und/oder Prüfung derartiger Konzepte mit eingebunden?

In einem Gespräch im Bundeskanzleramt in Anwesenheit der Bundeskanzlerin wurde entschieden, dass eine Arbeitsgruppe unter Leitung des Bundesministeriums der Finanzen und unter Beteiligung des Bundeskanzleramtes, des Bundesministeriums der Justiz, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, sowie unter Hinzuziehung der Deutschen Bundesbank und des Sonderfonds Finanzmarktstabilität zur Entwicklung der Konzepte einen konkreten Vorschlag ausarbeitet.

5. In welchem Umfang und unter Einbeziehung welcher Partei erfolgt bereits bei der Erarbeitung und/oder Prüfung derartiger Konzepte eine internationale Koordinierung?

Der Erarbeitung des aktuellen Konzepts zur Bilanzentlastung gingen Diskussionen auf europäischer und internationaler Ebene voraus. Die europäische Diskussion auf Ratsebene hat sich in der Mitteilung der EU-Kommission vom 25. Februar 2009 niedergeschlagen. Auf internationaler Ebene haben die G20 bei ihrem Gipfeltreffen in London im April 2009 gemeinsame Grundsätze zu diesem Thema vereinbart.

6. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass Konzepte zur Bilanzentlastung beziehungsweise Bilanzsäuberung von Kreditinstituten mit Unterstützung des Staates einen Beihilfecharakter aufweisen, und wenn nein, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt ist eine Anmeldung/Notifizierung bei der Europäischen Kommission geplant?

In ihrer Mitteilung vom 25. Februar 2009 hat die EU-Kommission Leitlinien für den beihilferechtlichen Umgang mit Problemaktiva veröffentlicht. Die Erarbeitung des aktuellen Konzepts der Bundesregierung orientiert sich an diesen Leitlinien und erfolgt in enger Abstimmung mit der EU-Kommission.

7. Wie beurteilt das Bundeskartellamt grundsätzlich und/oder modellbezogen die wettbewerblichen Implikationen einer Bilanzentlastung beziehungsweise Bilanzsäuberung von Kreditinstituten mit Unterstützung des Staates?
9. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass eine weitere Gesetzesänderung zur Umsetzung möglicher Konzepte zur Bilanzentlastung beziehungsweise Bilanzsäuberung von Kreditinstituten mit Unterstützung des Staates notwendig ist, und wenn nein, warum nicht?
12. Wie lassen sich aus Sicht der Bundesregierung diese „toxischen Aktivpositionen“ von illiquiden Aktivpositionen betriebswirtschaftlich abgrenzen, und welches sind die dafür eindeutig definierten Abgrenzungsparameter?
14. Welche Aktivpositionen – etwa Unternehmensbeteiligungen, Kreditforderungen, Forderungen gegenüber insolventen Schuldnern wie Lehman Brothers Bankhaus AG – sind aus Sicht der Bundesregierung grundsätzlich für eine staatliche Unterstützung bei der Bilanzentlastung beziehungsweise Bilanzsäuberung auszuschließen und aus welchem Grunde (abschließende Auflistung erbeten)?
20. Unter welchen konkreten bilanziellen Voraussetzungen ist eine prüfungsfeste Bilanzentlastung beziehungsweise Bilanzsäuberung möglich?
22. Welche Wertfeststellungsalternative eignet sich aus Sicht der Bundesregierung zur Feststellung des tatsächlichen Wertes einer Aktivposition, welche bei einer Bilanzentlastung beziehungsweise Bilanzsäuberung, die mit Unterstützung des Staates berechnet werden muss?
23. In welcher Form und mit welcher zeitlichen Dimension ist eine Bewirtschaftung der Aktivpositionen durch welche Institutionen des Bundes geplant, die im Rahmen einer Bilanzentlastung beziehungsweise Bilanzsäuberung mit Unterstützung des Staates durch entsprechende Unternehmen abgegeben wurden?

Was qualifiziert die jeweiligen Institutionen des Bundes mehr dazu, als das Kreditinstitut, welches die Aktivpositionen gegenwärtig bilanziert?
24. Wie bewertet die Bundesregierung den Vorschlag, als risikogerechte Kompensation der staatlichen Unterstützung von Konzepten zur Bilanzentlastung beziehungsweise Bilanzsäuberung, Eigentumstitel an dem Unternehmen zu erlangen, das ein derartiges Angebot in Anspruch nimmt (betroffene juristische Person haftet nicht selbst für risikobehaftete Aktivpositionen, sondern mittelbar das Eigentum an diesen für mögliche Ausfälle aus den ausgliederten risikobehafteten Aktivpositionen)?

Die Fragen 7, 9, 12, 14, 20, 22, 23 und 24 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen hängt maßgeblich von der konkreten Ausgestaltung des Modells ab. Dieses ist jedoch derzeit noch Gegenstand von Prüfungen und Diskussionen in der Arbeitsgruppe. Zum jetzigen Zeitpunkt ist es daher leider nicht möglich, abschließende Aussagen zu den in diesen Fragen aufgeworfenen Aspekten zu treffen.

8. Bis zu welchem Zeitpunkt ist ein Abschluss der Erarbeitung und/oder Prüfung derartiger Konzepte geplant, und welche gesetzliche Änderung ist gegebenenfalls notwendig?

Es ist geplant, einen Gesetzentwurf Mitte Mai 2009 im Kabinett zu verabschieden.

10. Wie definiert und quantifiziert die Bundesregierung ihre Angabe „große Bestände an risikobehafteten Positionen“ gemäß ihrer Antwort auf die Fragen 5 bis 8 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 16/12002?
11. Wie definiert die Bundesregierung den Begriff „toxische Aktivpositionen“?

Die Fragen 10 und 11 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Definition von „risikobehafteten Positionen“ oder „toxischen Aktivpositionen“ ist vielschichtig und hängt im Einzelnen auch vom Zweck und Zusammenhang ab. Risikobehaftete Positionen umfassen insbesondere auch strukturierte Finanzprodukte, die wegen ihrer hohen Komplexität in volatilen Märkten schwer zu bewerten und schwer liquidierbar sind. Aktivpositionen mit solchen Eigenschaften werden in einigen Fällen auch als „toxisch“ bezeichnet. Weitere Ansatzpunkte für eine Abgrenzung bietet die Mitteilung der EU-Kommission vom 25. Februar 2009.

13. Auf welches Euro-Volumen belaufen sich jeweils nach den drei Säulen des deutschen Finanzsektors gegliedert die nominalen Bestände toxischer und/oder illiquider Aktivpositionen?

Das Volumen solcher Aktivpositionen hängt von der jeweils verwendeten Definition ab. Vor diesem Hintergrund kann die Bundesregierung hierzu nach heutigem Erkenntnisstand keine gesicherten Angaben machen.

15. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass auch Nichtbanken, die dem Gesetz über das Kreditwesen (KWG) unterliegen (siehe § 1 KWG), einen Zugang zu derartigen Konzepten zur Bilanzentlastung beziehungsweise Bilanzsäuberung mit Unterstützung des Staates erhalten, und wenn nein, warum nicht?
16. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass auch Nichtbanken, die nicht dem Gesetz über das Kreditwesen unterliegen, einen Zugang zu derartigen Konzepten zur Bilanzentlastung beziehungsweise Bilanzsäuberung mit Unterstützung des Staates erhalten, und wenn nein, warum nicht?
17. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass auch die KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau) Bankengruppe einen Zugang zu derartigen Konzepten zur Bilanzentlastung beziehungsweise Bilanzsäuberung mit Unterstützung des Staates erhält, respektive nutzt, und wenn nein, warum nicht?
18. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass auch die Deutsche Bundesbank einen Zugang zu derartigen Konzepten zur Bilanzentlastung beziehungsweise Bilanzsäuberung mit Unterstützung des Staates erhält, respektive nutzt, und wenn nein, warum nicht?
19. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass ausländische Unternehmen einen Zugang zu derartigen Konzepten zur Bilanzentlastung beziehungsweise Bilanzsäuberung mit Unterstützung des deutschen Staates erhalten, respektive nutzen, und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 15 bis 19 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach derzeitigem Stand der Überlegungen soll der Zugang zu derartigen Konzepten Kreditinstituten und Finanzholdinggesellschaften im Sinne des KWG (mit Sitz in Deutschland) vorbehalten sein.

21. Welche Maßnahmen zur Bilanzentlastung beziehungsweise Bilanzsäuberung haben welche Bundesländer gegenüber welchen Landesbanken umgesetzt, und wie bewertet die Bundesregierung diese vor dem Hintergrund der Finanzmarktstabilisierung?

Ist eine Bundesbeteiligung an diesen Landesrisiken wirtschaftspolitisch notwendig und sozialpolitisch vertretbar?

Zur Beantwortung dieser Frage benötigt die Bundesregierung Stellungnahmen der Bundesländer. Grundsätzlich ist es der Bundesregierung ein Anliegen, die konstruktiven Gespräche mit den Bundesländern mit dem gemeinsamen Ziel der Finanzmarktstabilisierung fortzusetzen und zu vertiefen.

25. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, dass eine Erweiterung der bestehenden Möglichkeiten zur Stabilisierung des Finanzmarktes durch alternative Konzepte zur Bilanzentlastung beziehungsweise Bilanzsäuberung von Kreditinstituten mit Unterstützung des Staates ein Ausdruck für die fehlende Nachhaltigkeit bislang ergriffener Maßnahmen sind, und wenn nein, warum nicht?

Die bislang ergriffenen Maßnahmen waren für die Stabilisierung des Finanzsektors unverzichtbar. Die nun angestrebten Regelungen entwickeln die dritte Säule des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes weiter: Die neuen Instrumente treten also neben die bestehenden. Im Mittelpunkt der Lösung steht die Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Bankensystems und der Solidität der Banken, die derzeit vor allem durch die in den Bilanzen vorhandenen strukturierten Finanzprodukte belastet ist. Die Zielrichtung der neuen Maßnahmen – nämlich die Bilanzbereinigung – ergänzt das bestehende Instrumentarium der Garantie und der Rekapitalisierung. Eine Aussage über die fehlende Nachhaltigkeit der bislang ergriffenen Maßnahmen lässt sich daraus nicht ableiten.

